

BVGer D-196/2014 vom 4. März 2014

Bundesverwaltungsgericht, 2014-03-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-196_2014

FR: TAF D-196/2014 du 4 mars 2014

IT: TAF D-196/2014 del 4 marzo 2014

Regeste

Asylverfahren (Übriges)

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (vgl. Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]; Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]). Gegen das unrechtmässige Verweigern oder Verzögern einer anfechtbaren Verfügung kann wie gegen die Verfügung selbst Beschwerde geführt werden (Art. 46a VwVG; vgl. Markus Müller, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], Zürich 2008, Rz. 3 zu Art. 46a).

E. 2.1

Rechtsverzögerungsbeschwerden richten sich gegen den Nichterlass einer anfechtbaren Verfügung. Die Beschwerdelegitimation setzt voraus, dass bei der zuständigen Behörde zuvor ein Begehren um Erlass einer Verfügung gestellt wurde und Anspruch darauf besteht. Ein Anspruch ist anzunehmen, wenn die Behörde verpflichtet ist, in Verfügungsform zu handeln, und der ansprechenden Person nach Art. 6 i.V.m. Art. 48 Abs. 1 VwVG Parteistellung zukommt (vgl. BVGE 2008/15 E. 3.2, m.w.H.). Da der Beschwerdeführer um Asyl in Form einer anfechtbaren Verfügung ersucht hat, ist er zur Beschwerdeführung legitimiert.

E. 2.2

Gegen das unrechtmässige Verzögern einer Verfügung kann grundsätzlich jederzeit Beschwerde geführt werden (Art. 50 Abs. 2 VwVG). Dennoch steht der Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung nicht völlig im Belieben der Beschwerdeführenden. Diese müssen darlegen, dass sie zur Zeit der Beschwerdeeinreichung immer noch ein schutzwürdiges (mithin aktuelles und praktisches) Interesse an der Vornahme der verzögerten Amtshandlung haben. Das schutzwürdige Interesse des Beschwerdeführers an der Vornahme der allenfalls verzögerten Amtshandlung manifestiert sich vorliegend bereits in den sich bei den Akten befindenden Eingaben, mit welchen dieser wiederholt um beförderliche Verfahrenserledigung ersucht hatte.

E. 2.3

Auf die frist- und formgerecht eingereichte Rechtsverzögerungsbeschwerde ist einzutreten.

E. 3

Die Prüfungsbefugnis des Bundesverwaltungsgerichts beschränkt sich vorliegend auf die Frage, ob das Gebot des Rechtsschutzes in angemessener Zeit im konkreten Fall verletzt worden ist oder nicht. Im Falle einer Gutheissung der Beschwerde weist es die Sache mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück (Art. 61 Abs. 1 VwVG; so noch ausdrücklich altArt. 70 Abs. 2 VwVG). Hingegen hat sich das Gericht einer Stellungnahme dazu, wie ein unrechtmässig verzögerter Entscheid inhaltlich hätte ausfallen sollen, zu enthalten, da es unter Vorbehalt von speziellen Konstellationen nicht anstelle der untätigen Behörde entscheiden darf, andernfalls der Instanzenzug verkürzt und möglicherweise weitere Rechte der Verfahrensbeteiligten verletzt würden (vgl. BVGE 2008/15 E. 3.1.2 S. 193, m.w.H.).

E. 4.1

Das Verbot der Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung ergibt sich als Teilgehalt aus der allgemeinen Verfahrensgarantie von Art. 29 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101). Danach hat jede Person vor Gerichts- und Verfahrensinstanzen Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung sowie auf Beurteilung innert angemessener Frist (sog. Beschleunigungsgebot).

E. 4.2

Eine Rechtsverweigerung liegt vor, wenn eine Behörde sich weigert, eine Verfügung zu erlassen, obwohl sie dazu aufgrund der einschlägigen Rechtsnormen verpflichtet wäre. Rechtsverzögerung ist eine abgeschwächte Form; sie ist anzunehmen, wenn behördliches Handeln zwar nicht grundsätzlich infrage steht, aber nicht binnen gesetzlicher oder - falls eine solche fehlt - angemessener Frist erfolgt, und für die allzu lange Verfahrensdauer keine objektive Rechtfertigung vorliegt. Die Angemessenheit der Dauer eines Verfahrens ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der gesamten Umstände zu beurteilen. In Betracht zu ziehen sind namentlich die Komplexität der Sache, die Bedeutung der Angelegenheit für den Betroffenen, dessen Verhalten, und schliesslich auch einzelfallspezifische Entscheidungsabläufe (vgl. zum Ganzen etwa BGE 130 I 312 E. 5.1). Ein Verschulden der Behörde an der Verzögerung wird nicht vorausgesetzt, weshalb sie das Rechtsverzögerungsverbot auch dann verletzt, wenn sie wegen Personalmangels oder Überlastung nicht innert angemessener Frist verfügt (vgl. BGE 107 I b 160 E. 3c, 103 V 190 E. 5.2; Felix Uhlmann/Simone Wälle-Bär, in: Praxiskommentar VwVG, Waldmann/Weissenberger (Hrsg.), Zürich 2009, Art. 46a N 20).

E. 4.3

Nach den in Art. 37 AsylG festgelegten erstinstanzlichen Behandlungsfristen sind Entscheide in der Regel innerhalb von zehn Arbeitstagen nach der Gesuchstellung zu treffen (Abs. 2). Explizit von dieser Regel ausgenommen sind Nichteintretensentscheide, welche in fünf Arbeitstagen behandelt werden müssen (Abs. 1).

E. 5.1

Seit Stellung des Asylgesuchs des damals (...)-jährigen Beschwerdeführers sind nun bereits über dreieinhalb Jahre vergangen. Zwar ist dem Bundesverwaltungsgericht die hohe Geschäftslast der Vorinstanz bekannt, und es ist nachvollziehbar, dass nicht jedes einzelne Asylverfahren innerhalb der gesetzlichen Behandlungsfrist abgeschlossen werden kann. Verfahren, die länger dauern, sind unvermeidbar, was in der Formulierung von Art. 37 Abs. 2 AsylG ("in der Regel") zum Ausdruck kommt. Überdies ist dem BFM anzurechnen, dass seit Herbst 2013 wieder ein Voranschreiten in der Bearbeitung des Gesuches in den Akten

festgestellt werden kann. Hierbei ist insbesondere die Bearbeitung des Falles durch einen neuen Sachbearbeiter, der Auftrag an die Fachstelle LINGUA (Oktober 2013) und die Vorladung zu der Anhörung vom 7. Februar 2014 zu nennen.

E. 5.2

Diese inzwischen erfolgte Anhandnahme des Verfahrens ändert jedoch nichts daran, dass nicht ersichtlich ist, warum das Gesuch eines unbegleiteten Minderjährigen während zweieinhalb Jahren nicht bearbeitet wurde, obschon bereits in einer internen Aktennotiz vom 6. September 2010 auf die Notwendigkeit eines LINGUA-Gutachtens aufmerksam gemacht wurde und dennoch bis zum Auftrag an die Fachstelle LINGUA derart viel Zeit verging. Zu bemerken ist auch, dass die Aktenführung offenbar am 7. Januar 2011 (vgl. letzter Eintrag im Aktenverzeichnis des BFM), und damit vor drei Jahren endete, was ebenfalls darauf hindeutet, dass das Dossier jahrelang unbearbeitet blieb. Eine Begründung, für diese derart lange Nichtbearbeitung des Dossiers, ist weder aus den Akten ersichtlich, noch aus der Stellungnahme der Vernehmlassung zu entnehmen. Hierbei ist anzumerken, dass das Fehlschlagen interner Abläufe in der Fachstelle LINGUA, welche Abklärungsmassnahmen im November 2013 verhindert hätten, dem BFM angerechnet werden müssen und dessen Verhalten nicht entschuldigt, zumal sie die jahrelange Untätigkeit vor Auftragserteilung nicht erklärt. Zudem entspricht die prioritäre Behandlung von Asylgesuchen unbegleiteter Minderjähriger der heutigen Praxis in Asylverfahren und wurde denn auch mit der am 14. Dezember 2012 von den Räten beschlossenen Revision des Asylgesetzes in Art. 17 Abs. 2bis AsylG explizit verankert. Diesen Verfahrensgrundsatz hat das BFM missachtet und keinerlei Gründe geltend gemacht, welche die überlange Verfahrensdauer im vorliegenden Fall rechtfertigen könnten; solche sind auch den Akten nicht zu entnehmen. Weder erscheint die Sache nach aktuellem Verfahrensstand sonderlich komplex, noch kann die lange Verfahrensdauer dem Beschwerdeführer angelastet werden. Schliesslich ist zu berücksichtigen, dass eine Verfahrensdauer vom Ausmass der vorliegenden zu einer erheblichen Belastung des Gesuchstellers führen kann. Vorliegend fällt dies umso mehr ins Gewicht, als der Beschwerdeführer minderjährig und unbegleitet ist, eine Vorlehre absolviert und eine Lehrstelle in Aussicht hat, was dem BFM bekannt ist. Dadurch ist der Beschwerdeführer mehr denn je auf die Fällung des Asylentscheids angewiesen. Überdies ist anzumerken, dass seit der ersten Anfrage nach dem Verfahrensstand im August 2013 bis heute wiederum mehr als ein halbes Jahr ohne Entscheidfällung vergangen ist. Somit kann auch die Wiederaufnahme des Verfahrens die Rechtsverzögerung weder rechtfertigen, noch erklären oder wiedergutmachen.

E. 5.3

Zusammenfassend übersteigt die Verfahrensdauer von insgesamt über dreieinhalb Jahren die gesetzliche Zeitvorgabe und erweist sich klar als übermässig lang. Das Beschleunigungsgebot von Art. 29 Abs. 1 BV wurde missachtet.

E. 6

Es ist demzufolge festzustellen, dass das Beschleunigungsgebot von Art. 29 Abs. 1 BV verletzt ist. Die Rüge der Rechtsverzögerung erweist sich als begründet. Die Beschwerde vom 14. Januar 2014 ist gutzuheissen. Die Akten gehen an das BFM zurück, verbunden mit der Anweisung, das Asylgesuch vom 16. August 2010 zügig zu behandeln und allfällige weitere Abklärungen beförderlich in die Wege zu leiten.

E. 7.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs.1 VwVG).

E. 7.2

Obsiegende Parteien haben Anspruch auf eine Entschädigung für die ihnen erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten (Art. 64 Abs. 1 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers hat mit der Eingabe der Beschwerde am 14. Januar 2014 eine Kostennote zu den Akten gereicht, die als den konkreten Verfahrensverhältnissen nicht gänzlich angemessen im Sinn von Art. 64 Abs. 1 VwVG erscheint. Indessen hat sie - nach entsprechender Aufforderung des Bundesverwaltungsgerichts - eine Replik zu den Akten gereicht, welche auf der Kostennote vom 14. Januar 2014 noch nicht berücksichtigt wurde. Auf eine Nachforderung einer aktualisierten Kostennote kann jedoch verzichtet werden, da sich der diesbezügliche Aufwand aufgrund der Akten hinreichend zuverlässig abschätzen lässt. Die Parteienschädigung wird unter Berücksichtigung der massgebenden Bemessungsfaktoren (vgl. Art. 7 ff. VGKE) auf insgesamt Fr. 700.- (inkl. sämtlicher Auslagen und Mehrwertsteuer) festgesetzt. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.